

Schlichten statt Richten



Jus|tiz, die; - [zu lat. iustitia = Gerechtigkeit, Recht]: **1.** Rechtswesen, -pflege: Rechtsprechung; rechtsprechende Gewalt in einem Staat. **2.** Behörde, Gesamtheit der Behörden, die für die Ausübung der Justiz verantwortlich ist.



Baden-Württemberg
JUSTIZMINISTERIUM

Schlichten

statt

Richten


Wo Menschen aufeinander treffen, bleiben Streitigkeiten nicht aus. In diesem Fall bietet die Justiz Rechtsschutz durch die staatlichen Gerichte an. Anstatt Ihren Streitfall einem Gericht vorzutragen, können Sie ihn aber auch auf andere Weise lösen.

In Baden-Württemberg existieren außerhalb der Gerichte eine Vielzahl von Verfahren und Einrichtungen, die Ihnen dabei helfen, Konflikte einvernehmlich beizulegen. Aus eigener langjähriger Erfahrung weiß ich, dass die außergerichtliche Konfliktbeilegung viele Vorteile bietet, gleich ob es sich um einen Streit unter Nachbarn oder unter Kaufleuten handelt. Entscheidend dabei ist, dass Sie in eigener Initiative gemeinsam mit Ihrem Gegner zu einer Lösung gelangen. Das ist die beste Gewähr dafür, dass beide Seiten profitieren und der Streit endgültig aus der Welt geschafft wird.

Wir haben uns deshalb zum Ziel gesetzt, in Baden-Württemberg eine neue Streitkultur zu fördern, in der die Parteien im Streitfall nicht sofort die Gerichte anrufen, sondern sich zunächst um eine gütliche Einigung bemühen. Was in den Vereinigten Staaten von Amerika und bei unseren europäischen Nachbarn in den Nie-

derlanden heute schon selbstverständlich ist, sollte auch bei uns zum Normalfall werden. Auf diese Weise werden nicht nur der Rechtsfrieden, sondern auch das eigenverantwortliche Handeln unserer Bürgerinnen und Bürger gestärkt.

Zur Erreichung dieser Ziele wollen wir mit dieser Broschüre einen Beitrag leisten. Sie wendet sich an Alle, die nach Wegen zur Lösung eines konkreten Streitfalls suchen und soll Ihnen nicht nur dabei helfen, sich für ein bestimmtes Verfahren zu entscheiden, sondern Ihnen auch einen konkreten Ansprechpartner vermitteln.

Ergänzend zum Inhalt der Broschüre finden Sie auf unserer Internet-Seite www.justiz-bw.de unter der Rubrik „Schlichten statt Richten“ weitere aktuelle Informationen über Einrichtungen, die Ihnen bei der Lösung Ihres Streitfalls helfen oder Ihnen solche Stellen vermitteln können. 



U. Goll

Prof. Dr. Ulrich Goll MdL
Justizminister des Landes Baden-Württemberg

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines zum Schlichten.

1 1	Was bedeutet schlichten ?.....	7
1 2	Warum schlichten statt richten ?.....	7
1 3	Welche Punkte muss ich beachten ?	8
1 4	Wann muss ich zum Schlichter ?	8
1 5	Wann ist eine Schlichtung ungeeignet ?	8
1 6	Wie finde ich das geeignete Verfahren ?	9
1 7	Wenn ich schon bei Gericht bin ?	10

2. Die einzelnen Verfahren.

2 1	Das Verfahren nach dem Schlichtungsgesetz	11
2 2	Das Verfahren bei Ausbildungsstreitigkeiten	12
2 3	Das Sühneverfahren	13
2 4	Das Verfahren vor Schiedsgerichten	14
2 5	Die Einholung von Schiedsgutachten.....	15
2 6	Das Verfahren vor anerkannten Gütestellen	16
2 7	Das Verfahren vor Schlichtungsstellen	17
2 8	Die Mediation	19
2 9	Grenzüberschreitende Verbraucherstreitigkeiten	21

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.


Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

I. Allgemeines zum Schlichten

1.1 WAS BEDEUTET SCHLICHTEN?

 In Streitfällen steht Ihnen der Weg zu den staatlichen Gerichten offen. Es gibt aber Möglichkeiten, Konflikte auch ohne staatliche Gerichte zu lösen. Je nach Verfahrensweise und Rechtsgebiet werden sie mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet. Wir sprechen im Folgenden vereinfacht von „Schlichtung“ bzw. „Schlichtungsverfahren“ im Gegensatz zu den Verfahren vor staatlichen Gerichten sowie von „schlichten“ bzw. „Schlichter“ im Gegensatz zu „richten“ bzw. „Richter“.

Unter den Schlichtungsverfahren kann man unterscheiden:

- Das Verfahren nach dem Schlichtungsgesetz.
- Das Verfahren bei Ausbildungsstreitigkeiten.
- Das Sühneverfahren.
- Das Verfahren vor Schiedsgerichten.
- Die Einholung von Schiedsgutachten.
- Das Verfahren vor anerkannten Gütestellen.
- Das Verfahren vor Schlichtungsstellen.
- Die Mediation.
- Grenzüberschreitende Verbraucherstreitigkeiten.

Welche Vorteile (1.2) eine Schlichtung gegenüber einem Verfahren vor staatlichen Gerichten haben kann, welche Punkte Sie bei Ihrer Entscheidung beachten sollten (1.3), wo eine Schlichtung ungeeignet (1.5) ist und wie Sie das geeignete Verfahren finden (1.6), erfahren Sie im Folgenden.

1.2 WARUM SCHLICHTEN STATT RICHTEN?

Die staatlichen Gerichte gewähren Ihnen in Streitfällen Rechtsschutz. Manchmal kann es aber besser sein, zum Schlichter statt zum Richter zu gehen. Warum ?

• Schlichten kann mehr Frieden schaffen als Richten.

Bei einem Richterspruch unterliegt mindestens einer der Streitenden; bei einer Schlichtung können oft beide gewinnen. Das vermeidet künftige Konflikte.

• Schlichten kann Konflikte umfassender lösen.

Der Richter betrachtet Ihren Fall regelmäßig aus rechtlicher Sicht. Die Konfliktursache liegt aber oft im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich. Wer dort ansetzt, kann den Konflikt „an der Wurzel“ packen.

• Schlichten können Fachleute, richten nur Juristen.

Richter sind Juristen. Dreht sich der Konflikt um komplexe technische oder wirtschaftliche Fragen, müssen sie Fachleute hinzuziehen. Das gilt beispielsweise bei Baumängeln oder ärztlichen Behandlungsfehlern. Als Schlichter können Sie dagegen von vornherein einen Fachmann der jeweiligen Branche wählen.

• Schlichten kann Ihre Geheimnisse wahren.

Gerichtsverhandlungen sind grundsätzlich öffentlich, Schlichtungsverfahren nicht. Dadurch können Ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse besser gewahrt werden

• Schlichten kann Zeit und Geld sparen.

Generell gilt: Wie lange ein Schlichtungsverfahren dauert und wieviel es kostet, hängt von den Parteien und ihren Vereinbarungen mit dem Schlichter ab. In jedem Fall kann eine einvernehmlich gefundene Lösung aber schneller umgesetzt wer-

den und hilft einen langen Rechtsstreit über mehrere Instanzen zu vermeiden. Das spart Zeit und Geld.

1.3 WELCHE PUNKTE MUSS ICH BEACHTEN?

Bei der Entscheidung, ob Sie Ihren Streitfall ohne staatliche Gerichte lösen wollen, sollten Sie zunächst folgendes überlegen:

- **Wann muss ich zum Schlichter?**

In einigen Fällen ist ein Schlichtungsversuch zwingend vorgeschrieben, bevor Sie zu Gericht gehen können (vgl. 1.4).

- **Wann ist eine Schlichtung ungeeignet?**

Nicht alle Streitfälle eignen sich für eine Schlichtung gleichermaßen. In welchen Fällen eine Schlichtung eher nicht in Betracht gezogen werden sollte, haben wir weiter unten dargestellt (vgl. 1.5).

- **Wie finde ich das geeignete Verfahren?**

In den übrigen Fällen können Sie frei entscheiden, ob Sie die Vorteile des Schlichtens nutzen wollen. Wir wollen Ihnen dabei helfen, das richtige Verfahren auszuwählen (vgl. 1.6).

- **Wenn ich schon bei Gericht bin?**

Ein Schlichtungsversuch kann auch dann noch Sinn machen, wenn Ihr Streitfall schon bei Gericht ist (vgl. 1.7).

1.4 WANN MUSS ICH ZUM SCHLICHTER?

In einigen Fällen schreibt das Gesetz vor, dass Sie zunächst einen Schlichtungsversuch unternehmen müssen, bevor Sie sich an ein staatliches Gericht wenden können:

- **Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten ...**

... müssen Sie in bestimmten Fällen einen Schlichtungsversuch im Rahmen des Verfahrens nach dem Schlichtungsgesetz durchführen, bevor Sie eine Klage vor dem Amtsgericht erheben können. (vgl dazu 2.1)

- **Bei Ausbildungsstreitigkeiten ...**

... über bestehende Ausbildungsverhältnisse müssen Auszubildende und Ausbilder vor der Erhebung der Klage beim Amtsgericht zunächst einen Schlichtungsausschuss anrufen. Dies gilt aber nur, wenn in dem betroffenen Bereich ein Schlichtungsausschuss gebildet wurde (vgl. dazu 2.2)

- **In strafrechtlichen Angelegenheiten ...**

... müssen Sie als Verletzter oder Strafantragsberechtigter bei bestimmten Delikten zunächst ein Sühneverfahren durchführen, bevor Sie vor dem Strafrichter eine Privatklage gegen den Beschuldigten erheben können (vgl. 2.3).

1.5 WANN IST EINE SCHLICHTUNG UNGEEIGNET?

Nicht alle Streitfälle sind für eine Schlichtung gleichermaßen geeignet. Entscheidend für den Erfolg der Schlichtung ist, dass beide Parteien sich darauf verständigen, auf diesem Weg

nach einer Lösung des Streitfalls zu suchen. Eine Schlichtung ist deshalb regelmäßig ungeeignet, wenn ...

- ... **Ihr Gegner eine Einigung endgültig ablehnt.**

Da sämtliche Schlichtungsverfahren letztlich auf Freiwilligkeit basieren, macht eine Schlichtung keinen Sinn, wenn sich Ihr Gegner dem Verfahren ernsthaft und endgültig verweigert.

- ... **Ihr Gegner zahlungsunfähig ist.**

Beruhet der Streitfall nicht darauf, dass Ihr Gegner nicht zahlen will, sondern nur darauf, dass er nicht zahlen kann, dürfte eine Schlichtung nur ausnahmsweise Sinn machen. Das gilt etwa, wenn sie die Vereinbarung einer Ratenzahlung oder eine anderweitige Schuldenbereinigung zum Ziel hat.

- ... **der Streitfall auch Dritte berührt.**

Da eine Einigung, die in der Schlichtung erreicht wird, nur zwischen den Beteiligten wirkt, die daran teilgenommen haben, können Probleme auftreten, wenn der Streitfall auch Dritte berührt, die nicht in das Schlichtungsverfahren einbezogen werden.

1.6 WIE FINDE ICH DAS GEEIGNETE VERFAHREN?

Sofern für Ihren Streitfall nicht besondere Schlichtungsverfahren wie das Verfahren nach dem Schlichtungsgesetz (2.1) oder das Sühneverfahren (2.3) zwingend vorgeschrieben sind und eine Schlichtung auch nicht ausnahmsweise ungeeignet ist, können Sie zwi-

sehen verschiedenen Schlichtungsverfahren wählen.

Gemeinsam ist allen Schlichtungsverfahren, dass sie nur durchgeführt werden können, wenn Sie sich mit Ihrem Gegner darauf verständigen. Eine solche Verständigung muss aber nicht unbedingt vor der Anrufung eines Schlichters erfolgen, sondern kann auch nachgeholt werden. Viele Schlichter werden schon auf Antrag einer Partei tätig und übernehmen die Kontaktaufnahme zum Gegner.

Je nach Art Ihres Streitfalles sind einzelne Verfahren für Sie besser oder schlechter geeignet. Eine Vorauswahl können Sie anhand folgender Kriterien treffen:

- **Verbindliche Entscheidung durch Dritte.**

Sie möchten sich der verbindlichen Entscheidung eines Dritten unterwerfen und verzichten endgültig auf die Möglichkeit, ein staatliches Gericht anzurufen? In diesem Fall kann zur Lösung Ihres Streitfalls ein Verfahren vor einem Schiedsgericht geeignet sein. Falls Gegenstand Ihres Streitfalles in erster Linie nicht rechtliche, sondern tatsächliche Fragen sind, kommt die Einholung eines Schiedsgutachtens in Betracht.

- **Drohende Verjährung oder Vollstreckung.**

Falls Ihr Anspruch zu verjähren droht oder Sie darauf Wert legen, dass eine vor dem Schlichter erreichte Einigung wie ein gerichtlicher Vergleich vollstreckt werden kann, sollten Sie sich an eine staatlich anerkannte Gütestelle wenden.

- **Branchenspezifische Streitigkeiten.**

Falls Gegenstand Ihres Streitfalles spezifische Fragen aus einer bestimmten Branche, etwa des Handwerks, des Kfz- oder Baugewerbes, des Handels oder des Bereichs Banken und Versicherungen sind, kann die Anrufung einer von einer Standesorganisation, einer Innung oder einem Berufsverband eingerichteten Schlichtungsstelle sinnvoll sein, die auf diesen Bereich spezialisiert ist.


- **Besondere Konfliktlösungstechnik.**

Wenn Sie die Lösung Ihres Streitfalles mit Ihrem Gegner gemeinsam erarbeiten wollen oder wenn die Ursache Ihres Streitfalls nicht im rechtlichen Bereich liegt, sondern geschäftlicher oder sozialer Natur ist, kann sich die Durchführung einer Mediation empfehlen.

1.7 WENN ICH SCHON BEI GERICHT BIN?


Auch wenn Ihr Streitfall schon bei einem staatlichen Gericht anhängig ist, kann es Sinn machen, über eine Schlichtung nachzudenken.

Zwar gehört es auch zu den Aufgaben des Gerichts, eine gütliche Einigung zwischen Ihnen und Ihrem Gegner zu erreichen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, muss es den Rechtsstreit aber durch Urteil oder Beschluss entscheiden. In bestimmten Fällen kann es deshalb hilfreich sein, dass zunächst ein Dritter versucht, den Streitfall zu schlichten.

Falls Sie und Ihr Gegner zu einem Schlichtungsversuch bereit sind, kann das gerichtliche Verfahren vorübergehend zum Ruhen gebracht werden. Sie können dann ein für Sie geeignetes Schlichtungsverfahren aussuchen und durchführen. 

2.1 DAS VERFAHREN NACH DEM SCHLICHTUNGSGESETZ.

Wann ist ein Schlichtungsversuch nötig?

 In bestimmten zivilrechtlichen Streitigkeiten müssen Sie nach dem baden-württembergischen Schlichtungsgesetz einen Schlichtungsversuch unternehmen, bevor Sie Klage vor dem Amtsgericht erheben können.

Dies gilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Es handelt sich um ...

- ... eine vermögensrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert bis zu 750 €,
- ... oder um eine Nachbarstreitigkeit,
- ... oder um einen Streit über Ehrverletzungen, die nicht in Presse, Rundfunk oder Fernsehen begangen wurden,

... und die Parteien wohnen in demselben oder in benachbarten Landgerichtsbezirken in Baden-Württemberg.

Ein Schlichtungsversuch ist nicht nötig, wenn der Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht wird. Ausnahmen gelten auch für andere Fälle, insbesondere für Streitigkeiten in Familiensachen und Ansprüche, die im Urkundenprozess geltend gemacht werden.

Falls für Ihren Streitfall kein Schlichtungsversuch nach dem Schlichtungsgesetz erforderlich ist, können Sie das für Ihren Streitfall geeignete

Verfahren frei wählen. Welches Verfahren geeignet ist, haben wir weiter oben (1.6) erläutert.

Gibt es Alternativen?

Anstelle des Schlichtungsversuchs im Verfahren nach dem Schlichtungsgesetz können Sie einen Einigungsversuch vor einer anerkannten Gütestelle, im Wege der Mediation oder vor einer Schlichtungsstelle unternehmen, falls Sie sich mit Ihrem Gegner darauf einigen. Für die Schlichtung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche aus der Begehung von Straftaten kommt auch eine Täter-Opfer-Ausgleichsstelle in Betracht.

Wie unternehme ich den Schlichtungsversuch?

Zur Einleitung des Schlichtungsversuchs müssen Sie bei der Gütestelle des Amtsgerichts einen schriftlichen Antrag einreichen. Der Antrag muss die Namen und die ladungsfähigen Anschriften der Parteien, eine kurze Darstellung der Streitsache sowie den Gegenstand des Streits und Ihr Begehren enthalten. Anstelle des schriftlichen Antrags können sie auch eine entsprechende mündliche Erklärung zu Protokoll der Gütestelle abgeben. Zuständig ist das Amtsgericht an Ihrem Wohnsitz. Falls Sie sich mit Ihrem Gegner auf ein anderes Amtsgericht geeinigt haben, ist dieses zuständig.

Wie läuft der Schlichtungsversuch ab?

Die Gütestelle des Amtsgerichts bestimmt einen Rechtsanwalt zur unparteiischen Schlichtungsperson. Dieser lädt Sie und Ihren Gegner zu einem Termin ein (Schlichtungsverhandlung), zu dem Sie beide persönlich erscheinen müssen. Die Schlichtungsperson versucht dort,

gemeinsam mit Ihnen und Ihrem Gegner eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Falls in der Schlichtungsverhandlung eine Einigung zu Stande kommt, wird sie in einem Protokoll festgehalten. Aus dem Protokoll kann wie aus einem vor Gericht geschlossenen Vergleich vollstreckt werden.

Falls Ihr Gegner der Schlichtungsverhandlung unentschuldig fernbleibt oder eine Einigung nicht zu Stande kommt, wird dies in einer Bescheinigung vermerkt. Mit dieser können Sie anschließend Klage beim Amtsgericht erheben.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Falls eine Einigung zwischen Ihnen und Ihrem Gegner zu Stande kommt, ist darin zu regeln, wie die Kosten verteilt werden. Andernfalls wird bei einem eventuell folgenden Gerichtsverfahren auch über die Kosten des Schlichtungsverfahrens entschieden.

Zunächst sind die Kosten aber von Ihnen zu tragen. Bleibt Ihr Gegner der Schlichtungsverhandlung unentschuldig fern, kann auch er zur Kostentragung herangezogen werden.

Je nach Ausgang des Verfahrens fallen folgende Gebühren an (jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer):

- € 130,00 wenn eine Einigung zu Stande kommt.
- € 100,00 wenn in der Schlichtungsverhandlung eine Einigung ausbleibt.

- € 80,00 wenn das Verfahren nach Terminbestimmung und Ladung ohne eine Schlichtungsverhandlung endet oder nur eine Partei erscheint.

Die Schlichtungsperson darf von Ihnen einen Vorschuss in Höhe von € 130,00 zuzüglich Mehrwertsteuer verlangen.

Wer Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, muss weder Gebühren noch Vorschuss bezahlen.

2.2 DAS VERFAHREN BEI AUSBILDUNGSSTREITIGKEITEN

Was ist zu beachten?

Bei bestimmten Streitigkeiten über bestehende Ausbildungsverhältnisse müssen Ausbilder und Auszubildende vor der Erhebung der Klage beim Arbeitsgericht zunächst einen Schlichtungsausschuss anrufen.

Was gilt in meinem Fall?

Dies gilt aber nur, wenn im betroffenen Bereich ein Schlichtungsausschuss gebildet wurde. Zuständig dafür sind im Bereich des Handwerks die jeweilige Innung, im Bereich der Gewerbebetriebe die Industrie- und Handelskammer und im Bereich der freien Berufe die jeweilige Berufskammer.

Wie läuft das Verfahren ab?

Soweit ein Schlichtungsausschuss gebildet wurde, ist er paritätisch mit Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern besetzt. Der Ausschuss hat

die Parteien mündlich anzuhören. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft der Ausschuss eine Entscheidung. Wird diese nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, können beide Parteien innerhalb von zwei Wochen nach der ergangenen Entscheidung Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erheben. Aus den vom Ausschuss getroffenen Entscheidungen und aus Vergleichen, die vor dem Schlichtungsausschuss geschlossen wurden, kann ähnlich wie aus einem gerichtlichen Urteil vollstreckt werden.

2.3 DAS SÜHNEVERFAHREN

Was ist das Sühneverfahren?

Wird eine Straftat begangen, erhebt grundsätzlich die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Beschuldigten. Bei einigen Delikten können Sie aber selbst eine Privatklage vor dem Strafrichter erheben, wenn Sie durch die Straftat verletzt wurden oder wenn Sie aus anderem Grund zur Stellung eines Strafantrags befugt sind.

Bei folgenden Delikten ist eine Privatklage allerdings erst zulässig, nachdem ein Sühneversuch durchgeführt wurde:

- Hausfriedensbruch,
- Beleidigung,
- Verletzung des Briefgeheimnisses,
- Körperverletzung (§§ 223 und 229 Strafgesetzbuch),
- Bedrohung,
- Sachbeschädigung.

Der Sühneversuch ist nicht nötig, wenn Sie und der Beschuldigte nicht in derselben Gemeinde wohnen.

Wie läuft der Sühneversuch ab?

Ist ein Sühneversuch nötig, müssen Sie bei der Vergleichsbehörde die Anberaumung eines Sühntermins beantragen. Vergleichsbehörde ist in der Regel der Bürgermeister der Gemeinde, in der Sie und der Beschuldigte wohnen. Dieser kann aber einen Gemeindebediensteten oder eine andere Person damit beauftragen. Im Sühntermin, zu dem Sie und der Beschuldigte auf Anordnung persönlich erscheinen müssen, wirkt die Vergleichsbehörde auf eine Aussöhnung hin.

Falls eine gütliche Einigung zu Stande kommt, wird ihr Wortlaut in eine Niederschrift aufgenommen.

Falls der Beschuldigte zum Sühntermin nicht erscheint, oder der Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache im Sühntermin scheitert, erhalten Sie eine Bescheinigung, mit der Sie anschließend Privatklage erheben können.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Für die Durchführung des Sühneverfahrens werden Gebühren von 10 bis 50 Euro erhoben. Soweit sonstige Kosten anfallen, etwa Fahrtkosten oder Anwaltskosten, sollte im Rahmen der gütlichen Einigung eine Vereinbarung über die Kostentragung getroffen werden. Bei Scheitern des Sühneversuchs und Erhebung der Privatklage ist dort über die Kosten des Sühneversuchs mit zu entscheiden.

2.4 DAS VERFAHREN VOR SCHIEDSGERICHTEN

Was ist ein Schiedsgericht?

Ein Schiedsgericht ist ein Gericht, das nicht vom Staat, sondern von Privatpersonen eingerichtet ist. Als privates Gericht kann es nur tätig werden, wenn Sie und Ihr Gegner sich ihm unterwerfen. Eine solche Unterwerfung erfolgt durch den Abschluss einer Schiedsvereinbarung.

Was ist eine Schiedsvereinbarung?

Durch eine Schiedsvereinbarung können Sie und Ihr Gegner bestimmen, dass Ihr Streitfall nicht durch staatliche Gerichte, sondern durch ein Schiedsgericht entschieden werden soll. Beim Abschluss der Schiedsvereinbarung müssen Sie besondere Formvorschriften (§ 1031 Zivilprozessordnung) beachten. Durch die Schiedsvereinbarung wird der Weg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen; die Entscheidung des Schiedsgerichts ist also verbindlich.

Wollen Sie nicht die gesamte Entscheidung Ihres Streitfalls einem Schiedsgericht überlassen, aber einzelne tatsächliche Fragen verbindlich durch private Dritte klären lassen, kommt die Einholung eines Schiedsgutachtens (2.5) in Betracht.

Welche Besonderheiten gelten beim Schiedsgericht?

Auch im schiedsgerichtlichen Verfahren steht das Ziel einer gütlichen Einigung im Vordergrund. Scheitert eine Einigung, entscheidet das Schiedsgericht aber wie ein staatliches Gericht durch Schiedsspruch, der beide Parteien bindet.

Anders als bei staatlichen Gerichten gibt es dagegen kein Rechtsmittel, die Entscheidung ist also endgültig.

Wie finde ich ein geeignetes Schiedsgericht?

Es gibt zwei Arten von Schiedsgerichten: Das Gelegenheitsschiedsgericht (ad-hoc-Schiedsgericht) und das ständige Schiedsgericht (institutionelles Schiedsgericht). Das ständige Schiedsgericht wird von einem Träger organisiert und den Streitparteien bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Das Gelegenheitsschiedsgericht wird aus Anlass eines bestimmten Streitfalls gebildet, seine Besetzung wird regelmäßig durch die Streitparteien vereinbart.

Wie wird das Schiedsgericht angerufen?

Haben Sie mit Ihrem Gegner eine Schiedsvereinbarung geschlossen, können Sie das schiedsgerichtliche Verfahren einleiten, indem Sie Ihrem Gegner den Antrag übermitteln, den Streitfall dem Schiedsgericht vorzulegen. Empfängt Ihr Gegner diesen Antrag, wird die Verjährung des Anspruchs, um den es geht, gehemmt. Falls Sie sich auf kein ständiges Schiedsgericht geeinigt haben, müssen anschließend die Schiedsrichter bestellt werden.

Wie läuft das Verfahren vor dem Schiedsgericht ab?

Das Verfahren bestimmt sich in der Regel nach der Schiedsordnung des Schiedsgerichts. Diese wird ergänzt durch die Zivilprozessordnung. Das Verfahren endet mit dem Schiedsspruch. Haben Sie sich mit Ihrem Gegner geeinigt, gibt der Schiedsspruch Ihre Einigung wieder, ansonsten entscheiden die Schiedsrichter. Aus dem Schiedsspruch können Sie wie aus dem Urteil eines staatli-

chen Gerichts die Zwangsvollstreckung betreiben. Das gilt aber erst, nachdem er durch ein staatliches Gericht für vollstreckbar erklärt wurde.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Welche Kosten durch die Anrufung eines ständigen Schiedsgerichts entstehen, hängt von dessen jeweiligen Gebührensätzen ab. Bei Gelegenheitsschiedsgerichten kommt es auf die Vergütungsvereinbarung an, die Sie und Ihr Gegner mit den Schiedsrichtern treffen. Grundsätzlich fallen durch die Tätigkeit eines Schiedsgerichts aber nicht unerhebliche Kosten an, so dass dieses Verfahren nur bei hohen Streitwerten sinnvoll ist.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Auf unserer Internet-Seite www.justiz.baden-wuerttemberg.de erhalten Sie unter der Rubrik „Schlichten statt Richten“ Informationen über Organisationen, die Ihnen weitere Hinweise zum schiedsgerichtlichen Verfahren und zu ständigen Schiedsgerichten erteilen können.

2.5 DIE EINHOLUNG VON SCHIEDSGUTACHTEN

Was ist ein Schiedsgutachten?

Das Verfahren zur Einholung eines Schiedsgutachtens ähnelt dem Verfahren vor einem Schiedsgericht. Dort einigen sich die Streitparteien in der Schiedsvereinbarung darauf, ihren Streitfall insgesamt unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein privates Gericht, das Schiedsgericht, entscheiden zu lassen. Wollen Sie und Ihr Gegner dagegen nicht den gesamten

Streitfall, sondern nur einzelne tatsächliche Fragen außerhalb der staatlichen Gerichte verbindlich klären lassen, können sie die Einholung eines Schiedsgutachtens vereinbaren (Schiedsgutachtenabrede). Eine solche Abrede kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn Sie sich nur über tatsächliche Fragen streiten, die durch einen Sachverständigen geklärt werden können.

Wie läuft das Verfahren ab?

Haben Sie mit Ihrem Gegner eine Schiedsgutachtenabrede getroffen, sollten Sie gemeinsam mit ihm einen Schiedsgutachter mit der Erstattung des Schiedsgutachtens beauftragen. Der Schiedsgutachter entscheidet in seinem Gutachten über die streitigen tatsächlichen Fragen. An seine Entscheidung ist grundsätzlich auch ein staatliches Gericht gebunden, dem Sie später Ihren Streitfall vortragen. Falls Sie sich nur über diejenigen tatsächlichen Fragen streiten, die Gegenstand des Schiedsgutachtens sind, wird der Streitfall aber im Zweifel mit der Erstattung des Schiedsgutachtens erledigt sein.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Welche Kosten bei der Erstattung des Schiedsgutachtens anfallen, bestimmt sich nach der Vergütungsvereinbarung, die Sie und Ihr Gegner mit dem Schiedsgutachter treffen.

2.6 DAS VERFAHREN VOR ANERKANNTEN GÜTESTELLEN

Was ist eine anerkannte Gütestelle?

Anerkannte Gütestellen sind Personen oder Vereinigungen, die ...

- ... die Gewähr für eine von den Parteien unabhängige, objektive und qualifizierte Schlichtung bieten,
- ... die Schlichtung als dauerhafte Aufgabe betreiben,
- ... und die nach einer Verfahrensordnung vorgehen, die in ihren wesentlichen Teilen dem Verfahren nach dem Schlichtungsgesetz entspricht.

Liegen diese Voraussetzungen vor, wird die Gütestelle auf Antrag vom Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, anerkannt. Bei den bislang in Baden-Württemberg anerkannten Gütestellen handelt es sich überwiegend um Rechtsanwälte oder um Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten.

Welche Besonderheiten gelten bei anerkannten Gütestellen?

Das Verfahren vor einer anerkannten Gütestelle weist zwei Besonderheiten auf:

• Hemmung der Verjährung durch Güteantrag

Mit der Einreichung eines Antrags auf Durchführung des Verfahrens bei einer anerkannten Gütestelle können Sie die Verjährung des Anspruchs, um den es geht, hemmen. Dazu muss der

Anspruch aber genau bezeichnet sein. Eine Verjährungshemmung tritt jedoch nur dann ein, wenn Sie den Einigungsversuch im Einvernehmen mit Ihrem Gegner unternehmen oder wenn der Antrag Ihrem Gegner auf Ihre Veranlassung hin demnächst bekannt gegeben wird.

• Zwangsvollstreckung aus Gütestellenvergleich

Einigen Sie sich mit Ihrem Gegner vor einer anerkannten Gütestelle, können Sie aus der protokollierten Einigung die Zwangsvollstreckung betreiben wie aus einem vor Gericht geschlossenen Vergleich.

Wie läuft das Verfahren vor einer anerkannten Gütestelle ab?

Im Gegensatz zum Schiedsgericht und zum Schiedsgutachter entscheidet die anerkannte Gütestelle Ihren Streitfall nicht, sondern versucht durch Vermittlung zwischen Ihnen und Ihrem Gegner eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Die Gütestelle wird regelmäßig nur tätig, wenn Ihr Gegner der Durchführung des Verfahrens zustimmt. Das heißt aber nicht, dass Sie schon den Güteantrag gemeinsam mit Ihrem Gegner stellen müssen. Gütestellen werden häufig auf Antrag einer Partei tätig und übernehmen die Kontaktaufnahme mit dem Gegner. Im Einzelnen ist der Ablauf des Verfahrens vor anerkannten Gütestellen sehr unterschiedlich.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Tätigkeit der Gütestelle ist in aller Regel kostenpflichtig, wobei häufig eine Vergü-

tung nach Stundensätzen zu bezahlen ist. Grundlage dafür ist eine zwischen Ihnen, Ihrem Gegner und der Gütestelle abzuschließende Verfahrensvereinbarung. Zwischen den verschiedenen Gütestellen bestehen dabei große Unterschiede. Scheitert das Güteverfahren und wird anschließend Klage erhoben, wird dort mitentschieden, wer die Gebühren der anerkannten Gütestelle zu tragen hat.

Wie finde ich eine anerkannte Gütestelle?

Auf unserer Internet-Seite www.justiz.baden-wuerttemberg.de können Sie unter der Rubrik „Schlichten statt Richten“ Verzeichnisse der anerkannten Gütestellen in den verschiedenen Landgerichtsbezirken Baden-Württemberg einsehen.

2.7 DAS VERFAHREN VOR SCHLICHTUNGSSTELLEN

Was ist eine Schlichtungsstelle?

Eine Schlichtungsstelle ist eine Einrichtung, die versucht, in Streitfällen eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Diese Einrichtungen werden vielfach als Schiedsstellen, Beschwerdestellen, Einigungsstellen, Ombudsleute oder Vermittlungsstellen bezeichnet. Im Folgenden werden diese Einrichtungen aus Vereinfachungsgründen unter dem Begriff „Schlichtungsstellen“ zusammengefasst.

Welche Arten von Schlichtungsstellen gibt es?

Viele Schlichtungsstellen werden von einem Träger als ständige Einrichtung organisiert und den Streitparteien bei Bedarf zur Verfügung

gestellt (institutionelle Schlichtungsstellen). Träger dieser institutionellen Schlichtungsstellen sind beispielsweise Innungen und Handwerkskammern, Kammern der freien Berufe oder Industrie- und Handelskammern. Diese sind teilweise gesetzlich zur Einrichtung von Schlichtungsstellen verpflichtet. Eine Schlichtungsstelle kann aber auch aus Anlass eines einzelnen Streitfalls errichtet werden (ad-hoc-Schlichtungsstelle). Dabei kommen auch Einzelpersonen, wie etwa Mediatoren, als Schlichtungsstelle in Betracht.

Was ist das Besondere an Schlichtungsstellen?

Trotz ihrer sehr unterschiedlichen Ausgestaltung und Bezeichnung ist zumindest den institutionellen Schlichtungsstellen gemein, dass sie sich oft mit Streitfällen aus besonderen Bereichen, insbesondere aus besonderen Branchen befassen. Diese Branchen stehen in der Regel mit dem Aufgabenbereich ihres Trägers in Zusammenhang. Die dort tätigen Schlichter verfügen deshalb meist über besondere Sachkunde in der jeweiligen Branche, die bei der Lösung Ihres Streitfalls von Nutzen sein kann. Bei vielen Schlichtungsstellen wird ein Streitfall gleichzeitig von mehreren Schlichtern bearbeitet, wobei neben einem Juristen auch ein Vertreter der jeweiligen Branche tätig wird.

Worin unterscheidet sich das Verfahren vor Schlichtungsstellen von anderen Verfahren?

Anders als im Verfahren vor dem Schiedsgericht oder bei der Einholung eines Schiedsgutachtens wird Ihr Streitfall durch die Schlichtungsstelle nicht entschieden. Diese versucht vielmehr, wie eine anerkannte Gütestelle, durch Vermittlung zwischen Ihnen und Ihrem

Gegner eine Einigung herbeizuführen. In Ausnahmefällen kann es aber sein, dass eine Partei an den Schlichterspruch gebunden ist. Das gilt beispielsweise für das Innungsmitglied bei einigen Innungs-Schlichtungsstellen oder falls sich die Parteien in einer Schlichtungsvereinbarung dem Schlichterspruch unterwerfen.

Das Verfahren vor einer Schlichtungsstelle und das Verfahren vor einer anerkannten Gütestelle bzw. das Verfahren der Mediation schließen sich nicht aus. Eine Schlichtungsstelle kann zugleich anerkannte Gütestelle sein oder die Vermittlung zwischen den Streitparteien in der Form der Mediation betreiben.

Was ist bei der Anrufung einer Schlichtungsstelle zu beachten?

Sofern eine Schlichtungsstelle nicht zugleich anerkannte Gütestelle ist, ist zu beachten, dass ...

- ... ihre Anrufung keine Hemmung der Verjährung des Anspruchs bewirkt, um den es geht,
- ... aus einer vor ihr getroffenen Einigung nicht wie aus einem gerichtlichen Vergleich die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Sind Sie und Ihr Gegner beide anwaltlich vertreten, kann eine Einigung aber als Anwaltsvergleich abgeschlossen und anschließend für vollstreckbar erklärt werden.

Wie läuft das Verfahren vor einer Schlichtungsstelle ab?

Wie eine anerkannte Gütestelle wird eine Schlichtungsstelle in der Regel nur tätig, wenn Ihr

Gegner der Schlichtung zustimmt. Wie bei den anerkannten Gütestellen heißt das aber nicht, dass Sie die Schlichtungsstelle gemeinsam mit Ihrem Gegner anrufen müssen. Viele Schlichtungsstellen werden schon auf Antrag einer Partei tätig und übernehmen die Kontaktaufnahme mit dem Gegner.

Die meisten Schlichtungsstellen setzen voraus, dass Sie und Ihr Gegner in einer mit der Schlichtungsstelle abzuschließenden Schlichtungsvereinbarung deren Schlichtungsordnung anerkennen. Im Einzelnen ist der Ablauf des Verfahrens vor einer Schlichtungsstelle sehr unterschiedlich.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Schlichtungsstellen, die von Innungen oder Kammern der freien Berufe unterhalten werden, verlangen oftmals keine Gebühren. In anderen Fällen werden Gebühren erhoben, die sich entweder am Streitwert oder am Zeitaufwand der Schlichter orientieren. Grundlage dafür ist in der Regel die Schlichtungsvereinbarung. Ihre eigenen Kosten, die Kosten Ihres Rechtsanwalts sowie etwaige Kosten für die Einholung von Sachverständigengutachten müssen Sie stets selbst tragen. Im Einzelnen bestehen bei den verschiedenen Schlichtungsstellen große Unterschiede.

Wie finde ich eine Schlichtungsstelle?

Auf unserer Internet-Seite www.justiz.baden-wuerttemberg.de finden Sie unter der Rubrik „Schlichten statt Richten“ Verzeichnisse von institutionellen Schlichtungsstellen, die nach folgenden Sachgebieten unterteilt sind:

Bürgerliches Recht, Miete und Nachbarrecht

- Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten allgemein
- Mietrechtsstreitigkeiten
- Streitigkeiten in Zusammenhang mit Wohnungseigentum
- Nachbarrechtsstreitigkeiten

Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht

- Kaufmännische und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
- Wettbewerbsstreitigkeiten

Banken, Versicherungen und Berater

- Streitigkeiten mit Banken und Versicherungen
- Streitigkeiten mit Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern

Handwerk und Dienstleistungen

- Streitigkeiten mit Handwerkern allgemein
- Streitigkeiten im Bereich des Kfz-Gewerbes und des Gebrauchtwagenhandels
- Streitigkeiten wegen Textilreinigungsschäden
- Streitigkeiten im Baugewerbe, mit Architekten und Ingenieuren
- Streitigkeiten im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik

Transport, Verkehr und Touristik

- Streitigkeiten mit Internet-Reiseanbietern
- Streitigkeiten aus dem Bereich Transport und Verkehr

Medizin

- Streitigkeiten wegen ärztlicher Behandlungsfehler
- Streitigkeiten wegen zahnärztlicher Behandlungsfehler

Ausbildungsverhältnisse

- Streitigkeiten in Ausbildungsverhältnissen

2.8 DIE MEDIATION

Was ist Mediation?

Mediation ist eine Konfliktlösungstechnik, die besonders im anglo-amerikanischen Raum verbreitet ist. Wörtlich übersetzt bedeutet Mediation „Vermittlung“. Dementsprechend versucht der Mediator als neutraler Dritter, zwischen den Streitparteien zu vermitteln. Dabei sollen aber in erster Linie die Streitparteien selbst eine Lösung erarbeiten. Die Aufgabe des Mediators besteht nur darin, ihnen auf diesem Weg zu helfen. Die rechtliche Beurteilung des Streitfalls steht nicht im Vordergrund. Statt dessen gilt es, zu ergründen, welche wirtschaftlichen oder sozialen Interessen den Streitfall verursacht haben und wodurch er verfestigt wurde. Ziel der Mediation ist es, eine für beide Seiten möglichst vorteilhafte Einigung zu finden, das sogenannte „win-win-Ergebnis“.

Was unterscheidet die Mediation von anderen Verfahren?

Anders als im Verfahren vor dem Schiedsgericht oder bei der Einholung eines Schiedsgutachtens wird Ihr Streitfall vom Mediator nicht entschieden. Insofern gilt dasselbe

wie in den Verfahren vor Schlichtungsstellen oder anerkannten Gütestellen. Diese Schlichtungsverfahren und das Verfahren der Mediation schließen sich aber nicht gegenseitig aus. Da es sich bei der Mediation um kein förmliches Verfahren, sondern um eine besondere Konfliktlösungstechnik handelt, können auch Schlichtungsstellen oder anerkannte Gütestellen Mediation betreiben.

Wie läuft die Mediation ab?

Da es sich bei der Mediation um eine Konfliktlösungstechnik handelt, bei der die Erarbeitung einer Lösung durch die Parteien selbst im Vordergrund steht, hängt der Ablauf einer Mediation sehr vom jeweiligen Einzelfall ab. Grundlage der Mediation ist aber regelmäßig eine zwischen Ihnen, Ihrem Gegner und dem Mediator abzuschließende Mediationsvereinbarung, in der die Grundlagen des Verfahrens geregelt werden. Die eigentliche Mediation beginnt danach mit der Feststellung der Konfliktfelder. Das ist die Grundlage dafür, dass Sie und Ihr Gegner in einer weiteren Phase unter Mithilfe des Mediators Verständnis für die Sichtweise des jeweils anderen und die dahinter stehenden Interessen gewinnen. Sind die Interessen genau herausgearbeitet, wird in einer abschließenden Phase gemeinsam eine Lösungsmöglichkeit entwickelt, die in einer Abschlussvereinbarung festgehalten wird.

Welche Streitfälle sind besonders mediationsgeeignet?

In Deutschland ist die Mediation bislang vor allem bei familienrechtlichen Streitfällen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung verbreitet. Daneben findet die Mediation aber auch in Miet-, Nachbar- und Wohnungseigentumsstreitigkeiten,

bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen oder innerhalb von Unternehmen, in Arbeitsverhältnissen, in Schule und Ausbildung sowie in Auseinandersetzungen zwischen Arzt und Patient Anwendung.

Was ist bei der Einschaltung eines Mediators zu beachten?

Sofern der Mediator nicht zugleich anerkannte Gütestelle ist, ist zu beachten, dass ...


- ... seine Einschaltung keine Hemmung der Verjährung des Anspruchs bewirkt, um den es geht,
- ... aus einer vor ihm getroffenen Abschlussvereinbarung nicht wie aus einem gerichtlichen Vergleich die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Sind Sie und Ihr Gegner beide anwaltlich vertreten, kann die Abschlussvereinbarung aber als Anwaltsvergleich abgeschlossen und anschließend für vollstreckbar erklärt werden.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Für die Tätigkeit des Mediators ist üblicherweise ein Stundenhonorar zu entrichten, das in der Mediationsvereinbarung geregelt wird. Oftmals wird eine zusätzliche Vergütung vorgesehen, wenn die Parteien eine Abschlussvereinbarung treffen. Die Höhe der Stundensätze unterscheidet sich je nach Mediator.

Wie finde ich einen geeigneten Mediator?

Als Mediatoren sind sowohl Rechtsanwälte mit entsprechender Zusatzausbildung als auch Angehörige psychosozialer Berufe tätig. Bei besonders gelagerten Streitfällen kann es sich empfehlen, dass die Mediation als Co-Mediation durch einen

Rechtsanwalt und einen Psychologen oder Sozialpädagogen durchgeführt wird. Eine solche Co-Mediation hat sich unter anderem im Bereich der Familienmediation bewährt, ist aber regelmäßig mit erhöhten Kosten verbunden. Viele Organisationen, die sich der Förderung der Mediation widmen, bilden Mediatoren selbst aus und können Ihnen Mediatoren in Ihrer Nähe benennen. Ein Verzeichnis solcher Organisationen finden Sie auf unserer Internetseite www.justiz.baden-wuerttemberg.de unter der Rubrik „Schlichten statt Richten“. 

2.9 GRENZÜBERSCHREITENDE VERBRAUCHERSTREITIGKEITEN

In Zeiten des wachsenden Internetmarktes und mobiler Bürger haben Streitfälle immer häufiger grenzüberschreitenden Charakter - etwa weil eine im EU-Ausland bestellte Ware nicht geliefert wurde, das Urlaubsmitbringsel sich zu Hause als defekt erweist oder die Airline, die die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs verweigert, ihren Sitz im EU-Ausland hat.

In Fällen, in denen Sie als Verbraucher aus berechtigtem Grund nicht mit dem Produkt oder der Dienstleistung des Anbieters zufrieden sind, kann eine Schlichtung sinnvoll sein, um oft aufwändige Rechtshilfverfahren zu vermeiden. Das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) Deutschland - Kehl (www.euroinfo-kehl.eu) hilft Ihnen immer dann weiter, wenn Sie mit ihren eigenen Bemühungen keinen Erfolg hatten, den Anbieter im EU-Ausland zum Einlenken zu bewegen. Es koordiniert Schlichtungsverfahren in der Europäischen Union und informiert Sie als Verbraucher über den Verlauf und die Besonderheiten solcher Verfahren.

Das EVZ Deutschland in Kehl wird gefördert durch das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie durch die Europäische Kommission und kooperiert im Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net), in dem neben den EU-Mitgliedstaaten auch Island und Norwegen vertreten sind (http://ec.europa.eu/consumers/ecc/index_en.htm).

In umgekehrter Richtung helfen die Juristen in Kehl Verbrauchern aus dem EU-Ausland bei Beschwerden und Rechtsstreitigkeiten mit Anbietern in Deutschland. Solche Fälle vermittelt das EVZ Deutschland in Kehl als Deutsche Verbindungsstelle für Schlichtung an Schlichtungsstellen in Deutschland bzw. direkt an die betreffenden Unternehmen, sofern es keine Schlichtungsstelle gibt.

Das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland - Kehl / Deutsche Verbindungsstelle für Schlichtung..

- hält auf seiner Internetseite www.euroinfo-kehl.eu ein „Beschwerdeformular“ bereit, mit dem Sie Ihren Fall online erfassen können,
- prüft Ihren Fall, übersetzt den Sachverhalt ins Englische oder ggf. in die erforderliche Landessprache und übermittelt ihn zur weiteren Bearbeitung an das Europäische Verbraucherzentrum im Land des betreffenden Unternehmers,
- unterrichtet Sie als Verbraucher über den Verlauf Ihrer Beschwerde bzw. den Ausgang des dadurch eingeleiteten Verfahrens,

- überwacht Ergebnisse und Funktionsweisen von Schlichtungsverfahren.

Für die Leistungen des Europäische Verbraucherzentrum Deutschland werden keine Kosten erhoben. Sie erreichen das Zentrum wie folgt:

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland - Kehl

c/o Euro-Info-Verbraucher e.V.

Rehlfusplatz 11, D-77694 Kehl

Telefon: 07851 / 99148-0; Fax: 07851 / 99148-11

E-Mail: info@euroinfo-kehl.eu

Internet: www.euroinfo-kehl.eu

Herausgeber:
Justizministerium Baden-Württemberg
Pressestelle
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11 / 279-2108 • Fax 2264
E-Mail: pressestelle@jum.bwl.de

Gestaltung:
Design Partner, Stuttgart

Satz und Druck:
Justizvollzugsanstalt Heilbronn
Steinstr. 21, 74072 Heilbronn
Telefon u. Fax 07131 / 798-174
E-Mail: druckerei@jvaheilbronn.justiz.bwl.de

Stand: Mai 2010

Schnell, aktuell und rund um die Uhr können
Sie sich auf unserer Internetseite informieren

www.justiz-bw.de



Baden-Württemberg
JUSTIZMINISTERIUM